

Lösungsskizze Fall 17–20 (Straßenverkehrsdelikte)

Fall 17

I. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Fahrzeugs (+)

b) Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1)

S müsste „infolge des Genusses alkoholischer Getränke [...] nicht in der Lage [sein], das Fahrzeug sicher zu führen“. Zu unterscheiden ist zwischen **absoluter** und **relativer Fahruntüchtigkeit**. Die absolute Fahruntüchtigkeit wird beim Fahren eines Kfz ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 ‰ angenommen (bestehend aus dem Grundwert von 1,0 ‰ und einem Sicherheitszuschlag von 0,1 ‰).¹ Hier wird unwiderleglich davon ausgegangen, dass der Fahrer nicht mehr zum sicheren Führen des Fahrzeugs in der Lage ist.² Eine relative Fahruntüchtigkeit kommt im Bereich von 0,3 bis weniger als 1,1 ‰ in Betracht. Hier genügt der BAK-Wert allein aber nicht. Es müssen darüber hinaus Anzeichen bestehen, dass ein sicheres Fahren nicht mehr möglich war (Ausfallerscheinungen, z.B. leichtsinnige Fahrweise, Fahrfehler, Unfall).³

J hat eine BAK von 1,0 ‰. Er fährt Schlangenlinien und zeigt damit deutliche Ausfallerscheinungen.

Relative Fahruntüchtigkeit (+)

b) Eintritt einer konkreten Gefahr für ...

aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen

Eine konkrete Gefahr besteht in einem Zustand, in dem der Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich ist, dass er nur noch vom Zufall abhängt.⁴ Zu fragen ist danach, ob es (zumindest) zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Ein unbeteiligter Beobachter muss also zu der Einschätzung gelangt sein, dass es gerade noch einmal gut gegangen ist.⁵

Hier ist R zwar unverletzt geblieben. Bei seinem Sturz vom Rad hätte er sich aber leicht verletzen können. Konkrete Gefahr (+)

¹ BGH NJW 1990, 2393 (2394 f.). Bei Fahrradfahrern liegt die Grenze bei 1,6 ‰, OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 356 (357)

² Joecks/Jäger StGB, 13. Aufl. 2021, § 316 Rn. 11.

³ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 43 Rn. 10.

⁴ Joecks/Jäger StGB, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 16.

⁵ BGH NJW 1995, 3131 (3132).

bb) Fremde Sache von bedeutendem Wert

Fahrrad von R?

(P) Wertbestimmung hinsichtlich des „bedeutenden“ Sachwerts?

Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der **Verkehrswert** der Sache. Der **BGH** zieht die Untergrenze (seit Jahren unverändert) bei 750 Euro.⁶ Diskutiert werden aber mittlerweile erheblich höhere Grenzen von 1.000 Euro⁷ oder 1.300 Euro.⁸ Für eine solch höhere Grenze spricht, dass damit der Inflationsentwicklung Rechnung getragen wird.⁹

Folgt man aber dem BGH, ist Rs Fahrrad eine Sache von bedeutendem Wert.

(P) Zusätzliches Erfordernis: Drohen eines bedeutenden Schadens

Der Sache muss im Zeitpunkt des Gefahrentritts ein bedeutender Schaden gedroht haben, das heißt ein Schaden in Höhe soeben ermittelten Untergrenze. Hierfür kommt es nicht auf den tatsächlich entstandenen Schaden, sondern den „Gefährdungsschaden“ an.¹⁰

Hier (+)/(-)

c) Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg

„Aufgrund“ der Schlangenlinien touchiert J den R und bringt diesen zu Fall. Der Gefahrerfolg beruht also kausal auf dem Führen des Fahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Abs. 1: Vorsatz bzgl. Tathandlung sowie bzgl. Gefahrerfolg (-)

b) Abs. 3 Nr. 1: Vorsatz bezüglich Tathandlung und Fahrlässigkeit bezüglich Gefahrerfolg (-), denn J hält sich noch für fahrtüchtig.

c) Abs. 3 Nr. 2: Fahrlässigkeit (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

(+) insb. subjektive Fahrlässigkeit bzgl. Handlung und Gefährdungserfolg

5. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 3 Nr. 2 StGB (+)

⁶ BGH NSTZ 2011, 215 f.; ebenso LK/König, 13. Aufl. 2021, § 315 Rn. 95.

⁷ MüKo/Pegel, 3. Aufl. 2019, § 315c Rn. 96.

⁸ OLG Jena StV 2009, 194; Sch/Sch/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 31.

⁹ MüKo/Pegel, 3. Aufl. 2019, § 315 Rn. 75.

¹⁰ BGH NSTZ 2019, 677 (678).

II. § 316 Abs. 1 StGB

Subsidiär gegenüber § 315c StGB („[...] wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.“)

Fall 18

I. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeugs (+)
- b) Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1)

C hat eine BAK von 1,4 ‰ und ist damit absolut fahruntüchtig.

- c) Eintritt einer konkreten Gefahr für ...
 - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen

(1) Körperliche Unversehrtheit der A?

A hat so lange auf C eingeredet, bis diese sich bereiterklärt, zurückzufahren. A hat dadurch den Tatentschluss bei C erst hervorgerufen und ist somit Anstifterin.

(P) Tatbeteiligte als „andere“?

Rspr./h.M.: Tatbeteiligte sind keine „anderen“ und daher nicht von § 315c Abs. 1 geschützt.¹¹

Arg.: Teilnehmer sind der Sphäre des Täters zugehörig und deshalb nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst. Es wäre widersprüchlich, wenn eine Person zugleich Gefährdungsobjekt sowie Tatbeteiligter ist.

a.A.: Auch Tatbeteiligte können „andere“ sein.¹²

Arg.: Der Wortlaut lässt keine Einschränkung erkennen. Schließt man Tatbeteiligte als Gefährdungsobjekte aus, liegt es in der Hand des Gefährdeten, mit seiner Entscheidung für oder gegen die Teilnahme über das Rechtsgut der Straßenverkehrssicherheit zu disponieren.

(2) Körperliche Unversehrtheit der B?

B hat sich zurückgehalten und ist keine Tatbeteiligte, sondern schlichte Mitfahrerin. B kommt „wie durch ein Wunder“ mit einer kleinen Blessur davon. Konkrete Gefahr daher (+).

¹¹ BGH NJW 1977, 1109 (1110); Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, § 315c Rn. 25.

¹² Sch/Sch/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 31; LK/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 160; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 44 Rn. 17.

bb) Fremde Sache von bedeutendem Wert

Konkret gefährdet wurde hier das von C gelenkte Fahrzeug.

(P) Tatmittel als „fremde Sache“?

h.M.: Das vom Täter gesteuerte Fahrzeug fällt nicht in den Schutzbereich.¹³

Arg.: Fahrzeug ist notwendiges Werkzeug der Tatbegehung und kann daher nicht zugleich Schutz genießen. Strafbarkeit hinge ansonsten vom Zufall ab (davon, ob das Fahrzeug täter-eigen oder fremd ist)

a.A.: Auch das vom Täter gesteuerte Fahrzeug ist eine „fremde Sache“.¹⁴

Arg.: § 315c schützt – jedenfalls auch – Individualrechtsgüter (Eigentum und Gesundheit anderer Personen)

d) Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg

C verreißt „aufgrund ihrer verringerten Koordinationsfähigkeit“ das Lenkrad → grds. (+), aber:

(P) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der B?

Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung muss über das Kriterium der **Tatherrschaft** zur einverständlichen Fremdgefährdung abgegrenzt werden (dort ist nach h.M. nur eine Einwilligung möglich).¹⁵ Hier hatte B als Beifahrerin keine Herrschaft über das Geschehen. Es liegt also eine Fremdgefährdung und keine Selbstgefährdung vor.

Damit Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Abs. 1: Vorsatz bzgl. Tathandlung sowie bzgl. Gefahrerfolg (-), C hat keinen Vorsatz bzgl. der konkreten Gefahr

b) Abs. 3 Nr. 1: Vorsatz bzgl. Tathandlung und Fahrlässigkeit bzgl. Gefahrerfolg (+), denn C erkennt, dass sie in ihrem Zustand bereits fahruntauglich ist.

¹³ BGH NJW 1977, 1109 f.; *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 44 Rn. 22; *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 999.

¹⁴ SK/Wolter, 9. Aufl. 2016, Vor § 306 Rn. 11.

¹⁵ Vgl. *Rengier* Strafrecht AT, 12. Aufl. 2020, § 13 Rn. 81.

3. Rechtswidrigkeit

(P) Rechtfertigende Einwilligung der B?

Verfügungsbefugnis des Einwilligenden: Kann die (später) gefährdete Person in den Gefahrerfolg einwilligen?

Rspr.: Einwilligung ist unbeachtlich.¹⁶

Arg.: § 315c schützt – entsprechend der Gesetzessystematik – die allgemeine Verkehrssicherheit. Der Gefährdete hat hinsichtlich dieses Rechtsguts keine Dispositionsbefugnis.

a.A.: Einwilligung ist beachtlich.¹⁷

Arg.: Strafbarkeit nach § 315c hängt gerade von der Individualgefährdung ab. Mit der Einwilligung entfällt daher das Unrecht des Gefährdungsteils.

Allgemeininteressen werden bereits durch § 316 ausreichend geschützt. Eine Strafbarkeit hiernach bleibt weiterhin möglich (sofern die Fahruntüchtigkeit – wie hier – aus Alkoholisierung resultiert [Abs. 1 Nr. 1 lit. a]).

Sofern der a.A. gefolgt wird, ist weiter zu prüfen:

Verfügungsbefugnis der B (+)

Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit der B (+)

Einwilligungserklärung vor der Tat und nach außen erkennbar (+)

Keine Willensmängel beim Einwilligenden (+)

Subjektive Komponente: Handeln aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung (+)

→ Rechtswidrigkeit (-)

4. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB (-)

¹⁶ BGH NJW 1970, 1380 (1381); ebenso *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 1001.

¹⁷ *Joecks/Jäger* StGB, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 22 f.; *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 44 Rn. 19a.

II. § 316 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeugs (+), s.o.
- b) Im Verkehr (+), s.o.
- c) Zustand der Fahruntüchtigkeit (+), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. RW und Schuld (+)

4. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 316 Abs. 1 StGB (+)

III. § 229 StGB

Wegen rechtfertigender Einwilligung von A und B (-) (vgl. bereits oben)

Fall 19

I. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeugs (+)
- b) Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1) (-)
- c) Falsches Fahren bei Überholvorgängen (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB)

Zwar überholt nicht T, sondern der Streifenwagen. Jedoch kann sich auch ein Überholer falsch verhalten, vgl. § 5 VI 1 StVO. Durch das nach links Ausscheren verletzt T die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme im Straßenverkehr, § 1 StVO. Dieses Verhalten ist auch „grob verkehrswidrig“.

d) Eintritt einer konkreten Gefahr

„Beinahe-Unfall“ eingetreten → konkrete Gefahr bestand sowohl für Leib und Leben eines anderen Menschen als auch eine fremde Sache von bedeutendem Wert

e) Zurechnungszusammenhang zwischen c) und d) (+)

2. Subjektiver Tatbestand

T ist nicht nur beim Überholvorgang vorsätzlich falsch gefahren, sondern hat auch bezüglich des Eintritts der Gefahr vorsätzlich gehandelt (Vorsatz-Vorsatz-Kombination).

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

T hat auch rücksichtslos gehandelt (+) (h.M.: besonderes Schuldmerkmal)

5. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB (+)

II. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Bereiten von Hindernissen?

Entsprechend der Schutzrichtung des § 315b fallen hierunter normalerweise nur **verkehrsfremde** Eingriffe (z.B. Errichtung von Straßenblockaden mit Bäumen, Felsen, Seilen usw.). Vorgänge des **fließenden oder ruhenden** Verkehrs fallen grundsätzlich nicht unter § 315b StGB, sondern unter § 315c StGB.¹⁸ Ausnahmsweise kann aber auch ein Eingriff aus dem Straßenverkehr heraus von § 315b StGB erfasst sein, wenn der Täter den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert“.¹⁹ Dazu muss der Täter

- sein Fahrzeug **bewusst zweckwidrig** in verkehrsfeindlicher Willensrichtung einsetzen (Stichwort: Kfz als Waffe)
- es muss sich um eine **Einwirkung von einigem Gewicht** handeln²⁰
- und der Täter muss **Schädigungsvorsatz** (nicht nur Gefährdungsvorsatz) haben.²¹

Die Verortung dieser Voraussetzungen im Prüfungsaufbau stellt sich als schwierig dar. Zwar geht es hier um die Frage, wann ein Inneneingriff als „Hindernisbereiten“ zu charakterisieren ist und damit um ein objektives Tatbestandsmerkmal. Die Voraussetzungen sind aber nicht rein objektiver Natur, sondern z.T. subjektiv (insbesondere der Schädigungsvorsatz). Empfohlen wird etwa von Rengier, nur den Schädigungsvorsatz im subjektiven Tatbestand, die beiden erstgenannten Punkte hingegen im objektiven Tatbestand unter der Voraussetzung des Hindernisbereitens zu prüfen.²² Diesem Aufbau wird hier gefolgt.

Hier: Einwirkung von einigem Gewicht (+), bewusst zweckwidriger Einsatz des Fahrzeugs (+)

¹⁸ Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 315b Rn. 9.

¹⁹ BGH NJW 1996, 203; Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 315b Rn. 9.

²⁰ Dazu BGH NJW 1996, 203 (204).

²¹ BGH NJW 2003, 1613 (1614); NZV 2012, 249; LK/König, 13. Aufl. 2021, § 315b Rn. 12 f.; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 45 Rn. 16.

²² Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 45 Rn. 17a.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Tathandlung und Gefährdung (+)

b) Schädigungsvorsatz?

T wurde von der Polizei verfolgt, hat das Kfz also als Fluchtmittel benutzt. Er handelte ohne Schädigungsvorsatz, denn ein tatsächlicher Zusammenstoß hätte seine Flucht gerade verhindert. T „vertraute [darauf], dass ein Zusammenstoß ausbleiben würde“. Er handelte also nur bewusst fahrlässig hinsichtlich einer Schädigung.

Hinweis: § 315b StGB enthält in Abs. 4 und 5 zwar Fahrlässigkeits-Varianten. Wegen des erforderlichen Schädigungsvorsatzes sind sie bei einem zweckwidrigen Verhalten im fließenden Verkehr jedoch nicht anwendbar.

2. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Ausbremsen und Abdrängen im Straßenverkehr sind vom Gewaltbegriff bei der Nötigung umfasst.

b) Nötigungserfolg

Streifenwagen wird zur Vollbremsung gezwungen

c) Nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen a) und b) (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit, insbes. Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 (+)

4. Schuld (+)

5. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 240 Abs. 1 (+)

Fall 20

I. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Wegfahren vom unmittelbaren Ort des Geschehens

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall

Plötzliches Ereignis im Verkehr, in dem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert und das unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt (ca. 25 Euro).²³ (+)

b) im Straßenverkehr (+)

c) Unfallbeteiligter (§ 142 V) (+)

d) Tathandlung: Sich-Entfernen vom Unfallort, bevor Feststellungspflicht erfüllt

Feststellungsbereite Person anwesend: B saß in seinem Fahrzeug (+)

Wäre keine feststellungsbereite Person anwesend, müsste § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB geprüft werden.

Unfallort meint den unmittelbaren Unfallbereich, in dem der Unfallbeteiligte seine Feststellungspflichten erfüllen kann und eine feststellungsbereite Person ihn erwarten würde.²⁴ A fuhr, ohne Feststellungen zu ermöglichen, 500 m weiter zur Raststätte. Vom unmittelbaren Ort des Geschehens auf der Autobahn hat er sich damit entfernt.

2. Subjektiver Tatbestand

A wusste im Zeitpunkt der Tathandlung („Sich-Entfernen“) überhaupt nicht von dem Unfall. Er handelte nicht vorsätzlich, § 16 Abs. 1 StGB.

3. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

II. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB durch Wegfahren vom unmittelbaren Ort des Geschehens

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr, s.o.

b) Unfallbeteiligter (§ 142 V), s.o.

c) Tathandlung: berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernen und Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglichen

A hat von dem Unfall gar nichts mitbekommen.

²³ Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 142 Rn. 7, 11.

²⁴ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 46 Rn. 28.

(P) Ist auch ein unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort „berechtigt oder entschuldigt“?

e.A.: (+)²⁵

Arg.: Nach allgemeinem Sprachgebrauch erfasst „berechtigt oder entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Verhalten.

Nur so kann § 142 Abs. 2 StGB seine Auffangfunktion in Fällen erfüllen, in denen sich der Unfallbeteiligte straflos vom Unfallort entfernt, ohne Feststellungen zu ermöglichen.

a.A. (BVerfG): (-)²⁶

Arg.: Es verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG, unter „berechtigt oder entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Verhalten zu verstehen (unzulässige Analogie zu Ungunsten des Täters).

Im dreistufigen Deliktsaufbau ist Unterscheidung zwischen „Vorsatz“, „Rechtfertigung“ und „Entschuldigung“ angelegt. Diese Unterscheidung greift auch der Gesetzgeber immer wieder auf (vgl. etwa § 16 Abs. 1 S. 1, §§ 32, 34, § 35).

2. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 2 Nr. 1 (-)

III. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Wegfahren von der Raststätte

Anknüpfungspunkt: Wegfahren vom Parkplatz der Raststätte, nachdem B den A von dem Unfall in Kenntnis gesetzt hat.

1. Objektiver Tatbestand

(P) Gehört der Parkplatz zum „Unfallort“ i.S.v. § 142 Abs. 1 StGB?

Der Begriff „Unfallort“ könnte weit zu verstehen sein, sodass er nicht nur den unmittelbaren Ort des Geschehens erfasst. Auf diese Möglichkeit weist das BVerfG hin, um eine drohende Straflosigkeit in den Fällen zu verhindern, in denen sich der Täter zunächst ohne Vorsatz entfernt: Ein Vorsatz hinsichtlich des Entfernens könne bis zur Beendigung der Tat gebildet werden. Es sei „eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB denkbar, die Fälle erfasst, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl – weiter – von der Unfallstelle entfernt.“

Die Fachgerichte müssten den Begriff des Unfallorts konkretisieren.²⁷

Demnach könnte der Parkplatz hier noch als Teil des Unfallorts begriffen werden.

²⁵ So die frühere Rspr.: BGH NJW 1979, 434 f.

²⁶ BVerfG NJW 2007, 1666 (1667 f.); ebenso *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 1027 sowie die neuere Rspr.: BGH NStZ 2011, 209 (210).

²⁷ BVerfG NJW 2007, 1666 (1668); vgl. im Anschluss dazu OLG Düsseldorf NStZ-RR 2008, 88.

Ganz überwiegend wird ein weites Verständnis des Unfallorts jedoch abgelehnt.²⁸

Arg.: Gerät in Konflikt mit dem Wortlaut.

Bestimmt man den Unfallort räumlich großzügig, nimmt auch die Größe des Bereichs zu, in dem sich der Täter bewegen darf, ohne sich nach § 142 StGB strafbar zu machen. Das läuft letztlich den durch § 142 geschützten Feststellungsinteressen der durch den Unfall Geschädigten entgegen.

Der Parkplatz gehört demnach nicht mehr zum Unfallort.

Hinweis: Streng genommen müsste dies bereits innerhalb der ersten Prüfung des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (oben unter I.) angesprochen werden: Denn dort wurde bereits die Frage untersucht (und beantwortet), ob sich B vom Unfallort entfernt. Doch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft worden, dass A sich zunächst unvorsätzlich entfernt und dies kein berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen darstellt. Erst nach diesen Feststellungen wird klar, warum ein extensives Verständnis des Unfallorts überhaupt erwogen wird. Deshalb wird es hier in einem eigenen Prüfungspunkt angesprochen.

2. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

²⁸ BGH NSTz 2011, 209 (210); Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 142 Rn. 20; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 46 Rn. 52.